



Tagesordnungspunkt:

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem vorgeschlagenen Vorgehen der Verwaltung wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

nicht bezifferbar

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	04.11.2025		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Am 9. Juli 2025 hat der Landtag NRW das „Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land NRW“ verabschiedet.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wird mit der Einführung des § 75a GO NRW eine der zentralen Änderungen im Bereich der Vergaben wirksam: Kommunen in NRW müssen bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte nicht die bisher maßgeblichen Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bzw. der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) anwenden. Die bisherigen landesrechtlichen Wertgrenzen für Vergaben im Unterschwellenbereich werden aufgehoben. Ebenfalls werden alle bestehenden internen Regelungen der Kommunen zu diesen Vergaben aufgehoben.

Das zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD NRW) bezeichnet dies als die Stunde „Null“ im Unterschwellenvergaberecht NRW.

Konkret betroffen von der Reform sind die Vergabe von Bauaufträgen bis 5.538.000 Euro, Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 221.000 Euro und Aufträge für soziale und andere besondere Dienstleistungen bis 750.000 Euro (jeweils netto).

Für diese Vergaben wird ein neuer § 75a „Allgemeine Vergabegrundsätze“ in die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) eingefügt. Danach sollen Vergaben wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz erfolgen.

Die Landesregierung verfolgt mit der gesetzlichen Neuregelung den Bürokratieabbau und die Beschleunigung von Beschaffungsprozessen. Sie räumt den Kommunen insbesondere folgende Gestaltungs- und Verfahrensfreiheiten für Unterschwellenvergaben ein:

- keine pflichtige Anwendung der VOB/A bei Bauleistungen mehr
- keine pflichtige Anwendung der UVgO bei Unterschwellenvergaben mehr
- Form- und Fristvorschriften entfallen
- unkomplizierte Aufträge an Mittelstand, Handwerk und Start-ups werden möglich
- Auftragsverlängerungen und -änderungen sind zulässig
- Auftrags- und Vergabebekanntmachungen entfallen
- Einkauf ohne förmliche Vergabeunterlagen ist möglich
- Verhandlungen sind immer zulässig
- Produkte dürfen ausgewählt werden
- Statistikpflichten entfallen

Regelungen, die die Durchführung von Vergaben wieder einschränken würden, dürfen die Kommunen nur durch Beschluss einer Satzung erlassen.

Mitte Oktober hat auf Kreisebene ein Austausch zwischen den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis stattgefunden, um die neue Rechtslage zu bewerten und möglichst zu einem einheitlichen Vorgehen zu kommen. Dies ist insbesondere für mögliche Bieter von Interesse, um bei Angeboten für Dienstleistungen und/oder Gewerke innerhalb des Kreises Coesfeld nicht gänzlich unterschiedliche Regularien beachten zu müssen. Gerade auch aufgrund der Tatsache, dass der Kreis Coesfeld für die Gemeinden Nordkirchen, Nottuln und Rosendahl die

Vorlage Nr. 150/2025

Aufgaben der Zentralen Vergabestelle wahrnimmt, ist aus Synergiegründen ein einheitliches Vorgehen noch einmal bedeutender.

Trotz einiger Unklarheiten und notwendigen Auslegungserfordernissen bestand Einigkeit, dass die durch den Gesetzgeber gewährte Entbürokratisierung genutzt werden soll, um der Grundintention Rechnung zu tragen.

Daher ist man übereingekommen, zunächst **keine** Einschränkung i.S.d. § 75a Abs. 2 GO NRW n.F. vorzunehmen, sondern mit der freieren Gestaltung Erfahrungen zu sammeln.

Hierbei sind bis zum Inkrafttreten noch weitergehende Hinweise/Auslegungshilfen durch die kommunalen Spitzenverbände sowie das zuständige Ministerium zu erwarten und würden entsprechend von den Häusern begleitet.

Gerade um die Fragestellungen aus den Belegschaften aufzugreifen, wird die Verwaltung entsprechende interne Fortbildungsangebote schaffen und erläuternde Hinweise erarbeiten, die indes keinen Rang einer einschränkenden Regelung erreichen.

Für Aufträge oberhalb der o.g. Wertgrenzen ergeben sich keine Änderungen.

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung: